

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Nota. 1.-7.

[urn:nbn:de:bsz:31-189706](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189706)

Nota. 1. Jedem Passagier werden an Bagage 40 bis 50 Pf. schwer ohnentgeltlich mitzuführen gestattet, was aber darüber, muß Pfund vor Pfund jedoch nur nach dem 100 bezahlt werden.

2. Jeder Passagier hat auf seine mit sich führende Bagage unterwegs selbst Obacht zu haben, als wofür man nicht responsible seyn kann.
3. Vor dasjenige hingegen, was zum versenden aufgegeben, und dessen Werth auf richtig angezeigt wird, haftet man abseiten der Post, und ersetzt den Werth, dafern durch Schuld der Postbedienten wider Verhoffen was verloren gehen würde.
4. Hingegen steht man dafür nicht länger gut, als 3 Monat Zeit.
5. Große und lange, doch leichte Vaqueter werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach Proportion taxirt.
6. Weilen das Silbergeld eine größere Beschwerung als das Gold ausmacht, so wird zwar sonst vor eine starke ins Gewicht fallende Remise ein mehreres, als dahier angesetzt, doch gelindes Porto genommen. Kraft neuerer Übereinkunft aber wird in den badenschen Landen auf diesen Unterscheid keine Rücksicht genommen werden.
7. Das Trinkgeld vor die Postillions ist vor jede Person 4 fr. auf einer einfachen und 6 fr. auf 1<sup>er</sup> Station, den Conducteurs aber, wo deren sich bei den Postwagen befinden, sind die Passagiers, ein Trinkgeld zu geben keineswegs schuldig.